



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

ArcelorMittal Hamburg GmbH  
Dradenustraße 33  
21129 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
I 13

Neuenfelder Straße 19  
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 - 428 40 - [REDACTED] Zentrale 040 – 428 40-0  
Telefax 040 - 427 3

Ansprechpartner [REDACTED]  
Zimmer [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@bue.hamburg.de

[REDACTED] – AZ: 50022  
Registriernr.: 880/2019

18.03.2020

### I

## 36. Änderungsbescheid zur Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 34 AI 11

### 1 Erlaubnisbescheid

Gemäß den §§ 8, 10, 13 und 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und i.V.m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)<sup>2</sup> wird der Firma

ArcelorMittal Hamburg GmbH  
Dradenustraße 33  
21129 Hamburg

auf Antrag vom 09.12.2019 unter Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen widerruflich erlaubt, von dem im beigefügten Lageplan (6.30.90.01.1.15 b - u) näher bezeichneten Grundstück

**Straße:** Dradenustraße 33  
**Stadtteil:** Waltershof  
**Flurstück:** 9039

gemäß den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen

**Abwasser (Niederschlagswasser)** in das Gewässer **Dradenauhafen** einzuleiten.

- 1.1** Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis 34 AI 11 vom 30.06.1988 sowie der vorangegangenen Änderungsbescheide/Nachträge, die in diesem Bescheid nicht berührt werden, gelten weiterhin.

<sup>1</sup> In der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 04.12.2018 (BGBl. I vom 11.12.18 S. 2254).

<sup>2</sup> In der Fassung vom 29.03.05 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510. 519).

## **2 Antragsunterlagen**

Der Erlaubnis liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungs-/Erlaubnisvermerk und ggf. Grüneintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

# **II Inhalts- und Nebenbestimmungen**

## **1 Allgemeines**

- 1.1 Das Gewässer darf nur im Rahmen dieser Erlaubnis mit den dazugehörigen Unterlagen (siehe Anhang) benutzt werden.
- 1.2 Die im Entwässerungsplan dargestellte Zuordnung der zu entwässernden Flächen zur Einleitungsstelle sowie die dargestellte Leitungsführung sind einzuhalten.
- 1.3 Für jede beabsichtigte Änderung der vorstehend erlaubten Benutzung des Gewässers ist vor Beginn der Ausführung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Mit dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen und Beschreibungen einzureichen. Beantragte Änderungsmaßnahmen dürfen erst nach Zustellung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

## **2 Befristungen**

- 2.1 Diese Erlaubnis für die Einleitstelle 7 (K7) wird bis zum 30.06.2021 befristet und kann in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden.
- 2.2 Die Einleitstellen 3, 4.1, 5.2 und 6 sind von der Befristung ausgenommen.

## **3 Einleiten von Niederschlagswasser**

### **3.1 Abwasserarten und Abwassermengen**

#### **Einleitstelle 7**

##### **Teilstrom 7.1 (Bestand)**

Niederschlagswasser der Bodenfläche, Straße 1 (2.384 m<sup>2</sup>)

##### **Teilstrom 7.2 (Bestand)**

Niederschlagswasser der Dachfläche Knüppelhalle 3 (2.028 m<sup>2</sup>)

##### **Teilstrom 7.3 (Bestand)**

Niederschlagswasser der Dachfläche RTL Magazin (2.534m<sup>2</sup>)

#### **Teilstrom 7.4 (Neu)**

##### **Niederschlagswasser folgender Flächen (3.732 m<sup>2</sup>)**

- 7.4.1 Dachflächen Neue Ofenhalle, Nebengebäude (2.217m<sup>2</sup>)
- 7.4.2 Bodenflächen Knüppelplatz (Rollgang) (290m<sup>2</sup>)
- 7.4.3 Bodenflächen Nebenanlagen (neuer Ofen) (1.225 m<sup>2</sup>)

#### **Teilstrom 7.5 (Bestand)**

Niederschlagswasser der Bodenfläche, Straße 2 (3.642 m<sup>2</sup>)

#### **Teilstrom 7.6 (Bestand)**

Niederschlagswasser der Bodenfläche, Bereich alter WW-Ofen (1.914 m<sup>2</sup>)

#### **Teilstrom 7.7 (Bestand)**

Niederschlagswasser der Bodenfläche, Lagerfläche Drahtlager (1.332 m<sup>2</sup>)

#### **Teilstrom 7.8 (Bestand)**

Niederschlagswasser der Dachfläche, Bereich alter WW-Ofen (419 m<sup>2</sup>)

#### **Teilstrom 7.9 (Bestand)**

Niederschlagswasser der Dachfläche, Carport (2.165 m<sup>2</sup>)

## **4 Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers**

4.1.1 Es wird erlaubt, Niederschlagswasser gemäß der Darstellung im Lageplan (6.30.90.01.1.15 b - u)

- über die Einleitungsstelle 7 (K7) **von Dachflächen einzelner Gebäude** mit einer Fläche von 2.217 m<sup>2</sup> **sowie von befestigten Grundflächen** mit einer Fläche von 1.515 m<sup>2</sup>, Gesamtfläche 3.732 m<sup>2</sup> einzuleiten.

4.1.2 Es ist ein Konzept zu entwickeln, um den Eintrag an schädlichen Stoffen nach Ziffer 4.2.1 im Niederschlagswasser zu vermindern (diffuse Emissionen). In dem Konzept ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen, die Qualität des Niederschlagswassers verbessert werden kann. Das Konzept ist der Behörde für Umwelt und Energie spätestens am 30.09.2020 vorzulegen.

## **4.2 Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers**

4.2.1 Folgende Überwachungswerte sind an den jeweiligen Probenahmestellen einzuhalten:  
**Probenahmestelle: K7**

### **Teilstrom-Kurzbezeichnung:**

<b>Parameter</b>	<b>Überwachungswert</b>	<b>Einheit</b>	<b>Probenahmeart</b>
Eisen <sub>gesamt</sub>	20	mg/l	Stichprobe
Zink <sub>gesamt</sub>	2	mg/l	Stichprobe

4.2.2 Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

4.2.3 Den Überwachungswerten liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind.

## **5 Selbstüberwachung**

5.1 Die unter 4.2.1 genannten Parameter und darüber hinaus Blei und Kupfer sind im Rahmen einer Selbstüberwachung für die Einleitstelle 7 (K7) monatlich bei einem Niederschlagsereignisses zu ermitteln. Hierzu sind zwei Stichproben im zeitlich versetzten Abstand zu nehmen. Die erste Stichprobe ist beim Einsetzen des Niederschlags zu entnehmen und die zweite Stichprobe zum Ende des Niederschlagsereignisses jedoch spätestens nach 24 Stunden.

5.2 Die Ergebnisse der Messungen sind der Behörde für Umwelt und Energie jährlich zu übermitteln.

5.3 Eine für die Selbstüberwachung verantwortliche Person ist der zuständigen Wasserbehörde schriftlich zu benennen.

## **6 Einleitungsstellen**

Der Bereich der Einleitungsstellen (und Entnahmestellen) ist nach Maßgabe der

*Hamburg Port Authority  
Wasserbehörde  
Neuer Wandrahm 4  
20457 Hamburg  
[REDACTED]  
Tel.: 040/42847-[REDACTED]  
wasserbehoerde@hpa.hamburg.de*

in geeigneter Weise gegen Beschädigung der Uferbefestigung und gegen Auskolkung zu sichern.

## **7 Nutzungsbeschränkungen**

7.1 Dem Niederschlagswasser dürfen keine für das Gewässer schädlichen Stoffe zugefügt werden, insbesondere keine Schwermetalle und keine halogenierten Kohlenwasserstoffe.

7.2 Im gesamten Bereich der an die Niederschlagswasser-Entwässerung angeschlossenen befestigten und unbefestigten Grundflächen dürfen

- Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Anlagenteile oder sonstige Gegenstände nicht gereinigt oder gewaschen werden;
- Fahrzeuge, Maschinen und Geräte nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gewartet oder mit Betriebsstoffen versorgt werden und

- wassergefährdende Stoffe oder Gegenstände, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt oder behaftet sind, nur gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden, wenn die Vorschriften des § 62 WHG eingehalten werden.

### **III Begründung**

#### **1 Antragsgegenstand**

Die Firma ArcelorMittal Hamburg GmbH, Dradenastraße 33, 21129 Hamburg hat mit Antrag vom 09.12.2019, vollständig eingegangen am 13.12.2019, die Änderung der Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück Dradenastraße 33 in Hamburg Waltershof, Flurstück 9039, beantragt.

#### **2 Erlaubnisbestand**

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.06.1988 einschließlich der vorangegangenen Änderungsbescheide/Nachträge gelten weiterhin.

#### **3 Erlaubnisbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung**

Die Einleitung von Stoffen (Wasser, Abwasser) in ein Gewässer sowie das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist eine Benutzung nach § 9 WHG und bedarf gemäß § 8 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Einleitung von Niederschlagswasser von Dach- und Bodenflächen in das Gewässer **Dradenuhafen**.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4 Absatz 1 der IZÜV war nicht erforderlich, da in dem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung nach § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Errichtung und Betrieb eines Hubbalkenofens für das Warmwalzwerk) keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich war und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer nicht zu erwarten sind.

#### **4 Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und Entscheidung**

Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG §§ 2 bis 6 IZÜV konnte diese Erlaubnis mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

Abwasseranlagen sind nach § 60 WHG unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Einleiten von Abwasser (§§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG und den §§ 2 bis 6 IZÜV) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

#### **5 Begründung der Nebenbestimmungen**

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Gewässerschutz und die Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen auf ein Gewässer.

In die Einleitstelle 7 wird Niederschlagswasser von Boden- und Dachflächen eingeleitet, das betriebsspezifische Verunreinigungen, u.a. Eisen enthält.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Aufgrund der mehrmaligen Überschreitungen des Überwachungswertes für Eisen<sub>gesamt</sub> in der Vergangenheit und dem bisher relativ hohen festgelegten Eisenwert von 20 mg/l ist zu prüfen, ob die Einleitungsbedingungen dem Stand der Technik entsprechen. Deshalb hat der Betreiber gemäß 4.1.2 ein Konzept vorzulegen, wie in allen Betriebslagen (diffuse Emissionen), mit der Erweiterung der Dach- und Bodenflächen nach Ziffer 3.1, die Überwachungsparameter aus Ziffer 4.2.1 der Einleitungsstelle 7 (K7) eingehalten werden bzw. der Einleitwert durch entsprechende Maßnahmen gesenkt werden kann.

Durch die Anforderungen an die Selbstüberwachung soll überprüft werden, inwieweit Maßnahmen zur Reduzierung der Gewässerbelastung ausreichend sind.

Aufgrund der vorstehend dargelegten Sachlage wird die Erlaubnis befristet.

## **IV Hinweise**

- 1** Behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften für diese Anlage erforderliche Entscheidungen.
- 2** Es gehört zu den Betreiberpflichten, das Abwasser durch fachkundiges Personal oder eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen und den Zustand der Abwasseranlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers selbst zu überwachen (§ 61 WHG, §§ 16 b – d HWaG, § 15 HmbAbwG).
- 3** Der Erlaubnisbescheid ist nach § 4 Absatz 2 der IZÜV im Internet öffentlich bekannt zu machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind im Bescheid unkenntlich zu machen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.
- 4** Die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde ist eine Tätigkeit im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL).

Das BVT-Merkblatt Eisen- und Stahlerzeugung ist hierfür maßgebend (Download unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>). Die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung erfolgt in den Anhang 29 (Eisen- und Stahlerzeugung) der Abwasserverordnung (AbwV). Das betriebsspezifisch verunreinigte Niederschlagswasser fällt nicht unter diesen Anwendungsbereich. Die Anforderungen an die Einleitung des Niederschlagswassers gemäß Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 WHG) werden gesondert festgelegt

## **V Gebühren**

Über die Gebührenfestsetzung gemäß § 20 HWaG i.V.m. der Umweltgebührenordnung ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VI Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.

**Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.**

## **Anhang**

### **Auflistung der Antragsunterlagen**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Anlage 1: Antrag vom 09.12.2019

Anlage 2: Baubeschreibung (Betriebsbeschreibung)

Anlage 3: Verfahrensfließbild (Schematische Darstellung der Teilströme des Siel 7)

Anlage 4: Hydraulische Berechnung Siel 7

Anlage 5: Lageplan Siel 7 vom 19.09.2019

Anlage 6: Abwasserentsorgung (Grundstücksentwässerungsplan Nr.6.30.90.01.1.15) vom 20.09.2019